

Für das Nachschlagewerk! Ja) (ohne Tatbestand)
Für die Fachpresse! Ja} Ziff. 1 u. 2
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVG § 4 Günstigkeitsprinzip, § 9; ATO § 7

Leitsätze:

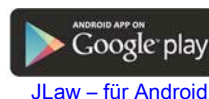
1. Eine neue tarifvertragliche Ordnung verdrängt in ihrem Geltungsbereich die bisherige tarifvertragliche oder tarifordnungsmäßige Regelung, auch wenn sie für die Arbeitnehmer ungünstigere Bestimmungen enthält.
2. Jedoch kann die auf Grund bisheriger Kollektivregelung vom Arbeitnehmer bereits fest erworbene Rechtsposition der Unkündbarkeit (Ausschluß der ordentlichen Kündigung) durch eine spätere tarifvertragliche Regelung nicht entzogen werden.

Aktenzeichen: 1. AZR 164/61

Urteil des BAG vom 16. Februar 1962 LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 164/61
Sa 15/60 Hamburg

Im Namen des Volkes!

22

erkündet
n 16. Februar 1962

ez. Henkelmann,

ngestellte
ls Urkundsbeamter
er Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Februar 1962 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Schröder und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Beyreis und Kettner für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision der Klägerin wird unter Zurückweisung dieser Revision im übrigen und der Revision der Beklagten das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 15. Februar 1961 - 1 Sa 15/60 - aufgehoben.

*von der Kammer des Bundesarbeitsgerichts
am 16. Februar 1962 in Hamburg*

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II. Es wird festgestellt:

1. Für die seit dem 1. Januar 1954 entstandenen und entstehenden tariflichen Rechte und Ansprüche von Arbeitnehmern der Klägerin sind, soweit diese von der "Dienstzeit", den "Dienstjahren" oder dem "Dienstalter" abhängig sind, bis zum 31. März 1957 die Vorschriften des § 20 des zwischen den Parteien geschlossenen Manteltarifvertrages (MTV) vom 1. Dezember 1953, vom 1. April 1957 an die des § 18 MTV vom 11. März 1957 maßgebend.
2. Jedoch ist für die Kündbarkeit eines Arbeitnehmers nach § 21 Abs. 3 MTV vom 1. Dezember 1953 oder § 19 Abs. 3 MTV vom 11. März 1957 die Dienstzeitberechnung nach § 7 ATO dann maßgebend, wenn der Arbeitnehmer bereits vor dem 1. Januar 1950 eine Dienstzeit von 25 Jahren erreicht hatte.
3. Bei Einweisung in die Tätigkeit einer niedrigeren Tarifgruppe, die nach dem 31. Dezember 1949 erfolgt ist oder erfolgt, sind für die tariflichen Ansprüche auf Ausgleichszahlung bei der Berechnung der Dienstjahre bis 31. März 1957 die Grundsätze des § 20 MTV vom 1. Dezember 1953, ab 1. April 1957 die Grundsätze des § 18 MTV vom 11. März 1957 allein maßgebend. Ist die Einweisung in die Tätigkeit einer niedrigeren Tarifgruppe vor dem 1. Januar 1950 erfolgt, so sind für die Berechnung der Dienstjahre die Grundsätze des § 7 ATO anzuwenden.

III. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

IV. Die Widerklage wird abgewiesen.

- V. Die Gerichtskosten werden geteilt, die außergerichtlichen Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin, die H... und die Beklagte, die G... haben seit 1948 eine Reihe von Manteltarifverträgen für die Bediensteten der H... abgeschlossen. Sie streiten um Auslegung und Wirkung dieser tariflichen Regelungen. Weiterhin sind die Parteien am 11. No-



vember 1952 zwei "Vereinbarungen" eingegangen, über deren Auslegung und Wirkung ebenfalls zwischen ihnen Streit besteht.

Nach den tariflichen Regelungen sind den Arbeitnehmern der Beklagten bestimmte von dem "Dienstalter", der "Dienstzeit" oder den "Dienstjahren" abhängigen Rechte eingeräumt. So ist nach § 19 MTV vom 1. Dezember 1953 der Erholungsurlaub nach den Dienstjahren gestaffelt (gleiches gilt nach § 17 MTV vom 11. März 1957). Weiter ist in § 23 MTV vom 1. Dezember 1953 (§ 21 MTV vom 11. März 1957) vorgesehen, daß bei Einweisung eines Arbeitnehmers in die Tätigkeit einer niedrigeren Tarifgruppe bestimmte nach den Dienstjahren gestaffelte Ausgleichsleistungen zu gewähren sind. Nach § 27 MTV vom 1. Dezember 1953 (§ 25 MTV vom 11. März 1957) wird ein ebenfalls nach dem Dienstalter gestaffeltes Sterbegeld bei Tod eines Arbeitnehmers gewährt. Nach § 30 MTV vom 1. Dezember 1953 (§ 28 MTV vom 11. März 1957) werden nach der Vollendung einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren Jubiläumsgelder gezahlt. Nach § 33 MTV vom 1. Dezember 1953 (§ 31 MTV vom 11. März 1957) werden an Arbeitnehmer bestimmte Krankenbezüge gezahlt, deren Höhe von der Dienstzeit abhängig ist. Nach § 21 MTV vom 1. Dezember 1953 ist ein Arbeitnehmer nach einer Dienstzeit von 25 Jahren unkündbar. Gleiches gilt nach § 19 MTV vom 11. März 1957.

Nach einem Tarifvertrag zwischen den Parteien vom 11. November 1952 (TV) können Arbeitnehmer, ohne daß es einer Änderungskündigung bedarf, durch schriftliche Mitteilung in die Tätigkeit einer niedrigeren Lohn- oder Gehaltsgruppe eingewiesen werden. Sie erhalten dann vom Tage der Einweisung an Lohn oder Gehalt nur noch nach ihrer neuen Tätigkeit. Daneben wird ihnen eine Ausgleichszahlung erbracht, deren Dauer und Höhe sich danach richtet, wieviele Dienstjahre "bei der Gesellschaft" sie am Tage der Einweisung geleistet haben. Diese Regelung des TV vom 11. November 1952 soll auf Grund einer Vereinbarung, ebenfalls vom



11. November 1952, mit Wirkung vom 1. August 1952 für Arbeitnehmer gelten, die seit dem 1. Mai 1945 in die Tätigkeit einer niedrigeren Lohn- oder Gehaltsgruppe zurückversetzt oder eingewiesen worden sind.

Für die Dienstaltersberechnung bestanden im Laufe der Jahre bei der Klägerin unterschiedliche Regelungen.

1. Nach Tarifverträgen aus den Jahren 1929 und 1930 galt als Dienstzeit die im Betrieb der Klägerin verbrachte Dienstzeit. Angerechnet wurden auch Wehr- und Kriegsdienstzeiten, wenn dadurch die Dienstzeit bei der Klägerin unterbrochen wurde.

2. Nach § 2 der allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst in der Fassung der Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder der Straßenbahnen (SBT), die nach ihrem § 1 innerhalb des Deutschen Reiches für Betriebe von Straßenbahnen galt und am 1. August 1938 in Kraft getreten war, galt für die Gefolgschaftsmitglieder dieser Unternehmen die allgemeine Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO) mit gewissen, hier nicht erheblichen Änderungen. Insbesondere galt danach auch § 7 ATO für die Berechnung der Dienstzeit der Arbeitnehmer der Klägerin. Nach § 7 Abs. 1 ATO galt, soweit in tariflichen Bestimmungen die Dienstzeit nicht besonders geregelt war, als Dienstzeit bei der Klägerin die Zeit, die das Gefolgschaftsmitglied nach dem 18. Lebensjahr bei öffentlichen Verwaltungen oder Betrieben im Sinne des § 1 AOG einschließlich der militärischen Dienststellen in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis oder in einem invalidenversicherungspflichtigen Dienstverhältnis zugebracht hatte. Als Dienstzeit bei der Klägerin galt nach § 7 Abs. 2 ATO weiter die Zeit erfüllter Wehrdienstpflicht (aktive Dienstpflicht und Übungen), die Zeit freiwilligen Längerdienens über diese Zeit hinaus und schließlich die Kriegsdienstzeit.

3. In den besonderen Bestimmungen in § 10 des MTV zwischen den Parteien vom 1. Oktober 1948 ist bestimmt, daß



die bei der Gesellschaft geleisteten Lehrjahre als Dienstjahre gelten, und daß dem Personal, dessen Dienstverhältnis während der Einberufung zum Militär nicht gelöst war, diese Heeres-Dienstzeit als Dienstzeit im Betrieb anzurechnen sei.

4. Eine inhaltsgleiche Regelung enthält § 11 "Besondere Bestimmungen" MTV zwischen den Parteien vom 17. Februar 1950, der am 1. Januar 1950 in Kraft getreten ist.

5. Der MTV zwischen den Parteien vom 1. Dezember 1953, in Kraft seit dem 1. Januar 1954, bestimmt in § 20 unter der Überschrift "Dienstalter": "Das Dienstalter des Arbeitnehmers rechnet vom Tage der Arbeitsaufnahme bei der Gesellschaft an. Bei der Gesellschaft verbrachte Lehr- und Ausbildungsjahre werden auf das Dienstalter angerechnet, dagegen nicht die nach § 7 ATO vorgesehen gewesenen Zeiten."

6. Eine inhaltsgleiche Regelung des Dienstalters enthält § 18 ("Dienstalter") des MTV zwischen den Parteien vom 11. März 1957, der seit dem 1. April 1957 in Kraft ist.

7. Am 11. November 1952 haben die Parteien folgende Vereinbarung geschlossen:

"Es wird festgestellt, daß die in § 7 ATO bestimmten Vordienstzeiten auf das Dienstalter der Beschäftigten der Hamburger Hochbahn AG nicht angerechnet worden sind.

Rechte können aus § 7 ATO nicht hergeleitet werden.

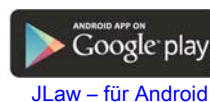
Die Parteien sind sich darüber einig, daß ihr MTV vom 1. Oktober 1948 die Vorschriften des ATO, SBT/A und NVT in seinem Geltungsbereich ersetzt hat."

Die Parteien streiten nunmehr über die Frage, zu welchem Zeitpunkt die für den Arbeitnehmer hinsichtlich der Anrechnung von Vordienstzeiten günstigeren Grundsätze der Dienstzeitberechnung nach § 7 ATO durch die späteren für den Arbeitnehmer ungünstigeren tariflichen Regelungen ersetzt sind und wie sich diese Ersetzung auf die Rechtsstellung der Arbeitnehmer auswirke, die vor der Ablösung der alten durch die neuen Grundsätze in den Dienst der



Klägerin getreten sind.

Die Klägerin ist der Auffassung, daß jedenfalls seit dem 1. Januar 1954, dem Tage des Inkrafttretens des MTV vom 1. Dezember 1953, für die später fällig gewordenen und fällig werdenden dienstzeitabhängigen tariflichen Ansprüche nur die bei der Klägerin zugebrachten Dienstjahre zählen, nicht auch die in § 7 ATO erwähnten Vordienstzeiten. Das gelte für alle Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf das Datum ihrer Einstellung in den Betrieb der Klägerin. Habe ein Arbeitnehmer bereits vor dem 1. Januar 1954 unter Zugrundelegung der Dienstzeitberechnungsgrundsätze der ATO einen bestimmten Rechtsstatus erreicht, insbesondere den der Unkündbarkeit, so sei dieser Rechtsstatus mit dem Inkrafttreten der neuen Regelung entfallen, wenn der Arbeitnehmer diesen Rechtsstatus nicht auch unter Zugrundelegung der neuen Dienstzeitberechnungsgrundsätze bereits bei deren Inkrafttreten erreicht habe. Der Wegfall der alten Berechnungsgrundsätze habe insbesondere auch zur Folge, daß bei der Berechnung der Dienstzeit, wenn eine solche nach Inkrafttreten der ändernden Vereinbarungen im Hinblick auf dienstzeitabhängige Rechte und Ansprüche vorzunehmen sei, immer nur - für die ganze Dauer des Arbeitsverhältnisses - die neuen Grundsätze anzuwenden seien; es sei insbesondere nicht zulässig, die bis zum Außerkrafttreten der bisherigen Dienstzeitberechnung unter deren Zugrundelegung erreichte Dienstzeit für die zurückliegende Zeit weiter anzuwenden und für die zukünftige Zeit um die seit Inkrafttreten der neuen Regelung unter deren Zugrundelegung abgelegte Dienstzeit zu verbessern. Ebenso sei bei der Frage, ob einem zurückgestuften Arbeitnehmer Ausgleichsleistungen zu gewähren seien und wie diese zu bemessen seien, nur auf die nach den neuen Vorschriften zu berechnende Dienstzeit ohne Rücksicht auf das Datum einer nach dem 1. Mai 1945 erfolgten Zurückstufung abzustellen. Zahlungen an Krankenfürsorge, Treu-, Sterbegeld und Jubiläumsgeld seien davon abhängig, ob der Arbeitnehmer die Dienstzeitvoraussetzungen nach den neuen



Vorschriften im Zeitpunkt des Fälligwerdens solcher Ansprüche erfülle.

Die Beklagte vertritt demgegenüber die Auffassung, daß die Änderung der Dienstzeitberechnung sich nur auf die Arbeitsverhältnisse solcher Arbeitnehmer auswirke, die erst nach dem Inkrafttreten der neuen Regelung eingestellt worden seien. Bei den vorher angestellten Arbeitnehmern sei ein Rechtsstatus, den diese nach den bisherigen Berechnungsgrundsätzen erreicht hätten, unbeeinträchtigt geblieben. Wer nach den alten Vorschriften bereits unter deren Geltung unkündbar geworden sei, bliebe es auch, wenn er nach den neuen Vorschriften bei deren Inkrafttreten noch nicht unkündbar sei. Auf die nach den alten Vorschriften bei deren Außerkrafttreten erreichte Dienstzeit sei bei Weiterbestand des Arbeitsverhältnisses die nach den neuen Vorschriften zu berechnende weitere Dienstzeit aufzustoßen, nicht aber sei für die ganze Dauer des Arbeitsverhältnisses nach dem Inkrafttreten der geänderten Dienstzeitberechnungsgrundsätze die ganze Dienstzeit der vor der Änderung der Berechnungsgrundsätze eingestellten Arbeitnehmer nur nach den neuen Grundsätzen zu berechnen. Hinsichtlich der Gewährung und der Höhe von Ausgleichsleistungen bei Zurückstufung in die Tätigkeit einer niedrigeren Tarifgruppe komme es darauf an, ob der Arbeitnehmer die maßgebende Dienstzeit nach den alten Berechnungsgrundsätzen im Zeitpunkt der Zurückstufung erreicht habe; dies gelte sowohl bei Herabstufung vor wie bei solchen nach Inkrafttreten der neuen Grundsätze. Bei Herabstufung vor Inkrafttreten der neuen Grundsätze eingestellter Arbeitnehmer sei die nach den alten Grundsätzen errechnete Dienstzeit um die nach den neuen Grundsätzen nach deren Inkrafttreten abgeleistete Dienstzeit zu verbessern, wenn die Arbeitnehmer nach Inkrafttreten der neuen Grundsätze herabgestuft würden.

Beide Parteien haben die von ihnen vertretenen Rechtsansichten zum Gegenstand ihrer Klage- und Widerklageanträge gemacht.

- 8 -

Das Arbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 22. Oktober 1959 dahin erkannt, daß einmal gemäß § 7 ATO erworbene Rechtspositionen der Arbeitnehmer hinsichtlich des Dienstalters trotz späterer Änderungen der tariflichen Bestimmungen über das Dienstalter zumindest nach dem Wortlaut der tariflichen Bestimmungen weiter bestehen, und zwar hinsichtlich des § 7 Abs. 2 (militärische Vordienstzeiten) bis zum Abschluß des TV vom 17. Februar 1950 und hinsichtlich des § 7 Abs. 1 ATO (nichtmilitärische Vordienstzeiten) bis zum Abschluß der Vereinbarung vom 11. November 1952; für Ausgleichsansprüche bei Zurückstufung in die Tätigkeit einer niedrigeren Tarifgruppe seien erst vom 11. November 1952 ab die am Tage der Einweisung während eines nach dem 11. November 1952 begründeten Dienstverhältnisses die im Dienst der Klägerin geleisteten Dienstzeiten maßgebend.

Gegen das erstinstanzliche Urteil hat die Klägerin Berufung und die Beklagte Anschlußberufung eingelegt. In der Berufungsinstanz haben die Parteien zuletzt die folgenden Anträge gestellt:

A. Die Klägerin:

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils festzustellen, daß für die seit dem 1. Januar 1954 entstandenen bzw. fällig gewordenen dienstzeitabhängigen tariflichen Ansprüche von Arbeitnehmern der Klägerin nur bei dieser zugebrachte Dienstzeiten zählen, die Widerklage vollen Umfangs abzuweisen und der Beklagten die gesamten Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

B. Die Beklagte:

unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts, die Klage abzuweisen und auf die Widerklage der Beklagten festzustellen, daß nach dem MTV der Parteien vom 11. März 1957 die Vorschrift des § 7 ATO in Absatz 1 für alle Arbeitnehmer der Klägerin, die vor dem 1. Januar 1954 eingestellt wurden, in Abs. 2 für alle Arbeitnehmer der Klägerin, die vor dem 17. Februar 1950 eingestellt wurden, gilt;

daß nach dem MTV der Parteien vom 11. März 1957 auch bei Berechnung der Ausgleichszulage gemäß § 21 Abs. 1 die Vorschrift des § 7 ATO in diesem Umfang anzuwenden ist, außerdem der Klägerin die gesamten Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen; hilfsweise die entsprechen-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

den Feststellungen für den jeweiligen Zeitpunkt der entsprechenden früheren tariflichen Regelungen vorzunehmen, nämlich den 11.11.1952, evtl. d. 17.2.1950, evtl. d. 22.4.1949, evtl. d. 1.10.1948;

hilfsweise evtl. festzustellen, daß diejenigen Arbeitnehmer der Klägerin, die vor den entsprechenden Daten aufgrund ihres nach § 7 ATO berechneten Dienstalters bereits Rechte bzw. fällige Ansprüche erworben hatten, diese Rechte und Rechtsstellungen behalten;

daß diejenigen Arbeitnehmer der Klägerin, die vor den entsprechenden Daten in eine niedrigere Tarifgruppe eingewiesen wurden, die Ausgleichszulage nach § 21 des MTV vom 11.3.1957 erhalten, wenn sie im Zeitpunkt der Einweisung das dafür erforderliche Dienstalter bei Berücksichtigung des § 7 ATO erreicht hatten;

daß diejenigen Arbeitnehmer der Klägerin, die vor den entsprechenden Daten aufgrund der damaligen Tarifbestimmungen bei Anwendung des § 7 ATO die Unkündbarkeit erreicht hatten, diese Unkündbarkeit behalten haben.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 15. Februar 1961 wie folgt erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird unter Zurückweisung ihres weitergehenden Rechtsmittels und unter Zurückweisung der unselbständigen Anschlußberufung der Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg, Kammer 7, vom 22. Oktober 1959 - 7 Ca 185/58 - nebst Berichtigungsbeschluß vom 23. Februar 1960, wie folgt, abgeändert:

Es wird festgestellt:

Für die seit dem Inkrafttreten des Manteltarifvertrages der Parteien vom 1. Dezember 1953, nämlich 1. Januar 1954, fällig gewordenen und fällig werdenden tarifvertraglichen Ansprüche von Arbeitnehmern der Klägerin, die von der "Dienstzeit", von "Dienstjahren", von dem "Dienstalter" abhängig sind, also §§ 14, 19, 20, 21, 23, 27, 30 und 33 des Manteltarifvertrages vom 1. Dezember 1953 bzw. §§ 12, 17, 18, 19, 21, 25, 28 und 31 des Manteltarifvertrages vom 11. März 1957, zählen nur die bei der Klägerin selbst zugebrachten Dienstzeiten im Sinne des § 20 Manteltarifvertrag 1953 bzw. § 18 Manteltarifvertrag 1957, aber mit den folgenden Ausnahmen:

Die Unkündbarkeit gemäß § 21 Abs. III Satz 1 Manteltarifvertrag (MTV) 1953 bzw. § 19 Abs. III Satz 1 MTV 1957 von Arbeitnehmern der Klägerin steht unvermindert auch solchen zu, die im Falle der ordentlichen Kündigung seitens der Klägerin unter Einbe-



ziehung der anrechenbaren Vordienstzeiten (§ 7 Absätze III und IV ATO), und zwar hinsichtlich § 7 Abs. I ATO bis zum 31. Juli 1952, hinsichtlich § 7 Abs. II ATO bis zum 31. Dezember 1949, auf Unkündbarkeit des Arbeitsvertrages sich berufen können.

Der auf Einweisung in die Tätigkeit einer niedrigeren Tarifgruppe beruhende Anspruch von Arbeitnehmern der Klägerin auf Ausgleichszahlung steht gemäß § 23 Abs. I und II MTV 1953 bzw. § 21 Absätze I und II MTV 1957 unvermindert auch solchen Arbeitnehmern der Klägerin zu, die im Zeitpunkte ihrer Einweisung in die Tätigkeit einer niedrigeren Tarifgruppe, und zwar bis zum 31. Juli 1952 bzw. 31. Dezember 1949, unter Einbeziehung der anrechenbaren Vordienstzeiten, nämlich auf § 7 Abs. I ATO bis zum 31. Juli 1952, auf § 7 Abs. II ATO bis zum 31. Dezember 1949, sich auf eine Dienstzeit von 25 Jahren haben berufen können.

Die weitergehenden Anträge beider Parteien werden abgewiesen.

Von den Kosten beider Rechtszüge hat die Klägerin 1/4, die Beklagte 3/4 zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes für beide Instanzen beträgt 20.000,-- DM.

Gegen das Urteil haben beide Parteien Revision eingelegt.

Die Beklagte hat beantragt,

1. die Revision der Klägerin wird zurückgewiesen;
2. auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 15.2.1961 (1 Sa 15/60) abgeändert;
3. die Klage wird abgewiesen;
4. auf die Widerklage der Beklagten wird festgestellt:

Daß nach dem MTV der Parteien vom 11.3.1957 die Vorschrift des § 7 ATO in Abs. 1 für alle Arbeitnehmer der Klägerin, die vor dem 1.1.1954 eingestellt wurden, in Abs. 2 für alle Arbeitnehmer der Klägerin, die vor dem 17.2.1950 eingestellt wurden, gilt;

daß nach dem MTV der Parteien vom 11.3.1957 auch bei Berechnung der Ausgleichszulage gemäß § 21 Abs. 1 die Vorschrift des § 7 ATO in diesem Umfange anzuwenden ist;

5. die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Hilfsweise beantragt die Beklagte zu Ziff. 3 des Klagantrags, die entsprechenden Feststellungen für den jeweiligen Zeitpunkt der entsprechenden früheren tariflichen Regelungen zu treffen, nämlich den 11.11.

1952, evtl. den 17.2.1950, evtl. den 22.4.1949, evtl. den 1.10.1948;

hilfsweise zu Ziff. 3) des Antrags festzustellen,

daß diejenigen Arbeitnehmer der Klägerin, die vor den entsprechenden Daten auf Grund ihres nach § 7 ATO berechneten Dienstalters bereits Rechte bzw. fällige Ansprüche erworben hatten, diese Rechte und Ansprüche behalten;

daß diejenigen Arbeitnehmer der Klägerin, die vor den entsprechenden Daten in eine niedrigere Tarifgruppe eingewiesen wurden, die Ausgleichszulage nach § 21 des MTV vom 11.3.1957 erhalten, wenn sie im Zeitpunkt der Einweisung das dafür erforderliche Dienstalter bei Berücksichtigung des § 7 ATO erreicht hatten;

daß diejenigen Arbeitnehmer der Klägerin, die vor den entsprechenden Daten auf Grund der damaligen Tarifbestimmungen bei Anwendung des § 7 ATO die Unkündbarkeit erreicht hatten, diese Unkündbarkeit erhalten haben.

Die Klägerin hat beantragt,

1. auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 15. Februar 1961 - 1 Sa 15/60 - abgeändert und festgestellt:

Für die seit dem 1. Januar 1954 fällig gewordenen und fällig werdenden dienstzeitabhängigen tariflichen Ansprüche von Arbeitnehmern der Klägerin zählen nur die bei dieser zugebrachten Dienstjahre.

Hilfsweise:

Für die seit dem Inkrafttreten des Manteltarifvertrages der Parteien vom 1. Dezember 1953, nämlich 1. Januar 1954, fällig gewordenen und fällig werdenden tarifvertraglichen Ansprüche von Arbeitnehmern der Klägerin, die von der "Dienstzeit", von "Dienstjahren", von dem "Dienstalter" abhängig sind, also §§ 14, 19, 20, 21, 23, 27, 30 und 33 des Manteltarifvertrages vom 1. Dezember 1953 bzw. §§ 12, 17, 18, 19, 21, 25, 28 und 31 des Manteltarifvertrages vom 11. März 1957, zählen nur die bei der Klägerin selbst zugebrachten Dienstzeiten im Sinne des § 20 Manteltarifvertrag 1953 bzw. § 18 Manteltarifvertrag 1957. Dies gilt auch für das Recht von Arbeitnehmern der Gesellschaft, sich gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Manteltarifvertrag 1953 bzw. § 19 Abs. 3 Satz 1 Manteltarifvertrag 1957 auf die Un-

kündbarkeit des Arbeitsvertrages zu berufen, und für die in § 32 Abs. 1 und 2 Manteltarifvertrag 1957 geregelten Ausgleichsansprüche von Arbeitnehmern der Klägerin, gleichviel wann die Einweisung in die Tätigkeit einer niedrigeren Tarifgruppe erfolgt ist.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Die Klägerin hat weiterhin beantragt,
die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revisionen beider Parteien sind nach dem Streitwert zulässig und auch in rechter Frist und Form eingelegt worden.

1. Bei der Entscheidung des Rechtsstreits ist der Senat in Übereinstimmung mit seiner bisherigen Rechtsprechung (vgl. Urteile v. 9.12.1957 AP Nr. 5 zu § 9 TVG, 20.12.1957, BAG 5, 130 = AP Nr. 11 zu Art. 44 Truppenvertrag) und der Rechtsprechung anderer Senate des Bundesarbeitsgerichts (vgl. Urteil des Fünften Senats vom 4.2.1960 AP Nr. 7 zu § 4 TVG Günstigkeitsprinzip) von dem Grundsatz ausgegangen, daß eine Neuregelung der Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag grundsätzlich die bisherige tarifliche Regelung in vollem Umfang ablöst. Das wird von dem Ordnungsprinzip, das jedem TV innewohnt, und der Notwendigkeit, klare und sichere Rechtsverhältnisse zu schaffen, gefordert. Eine solche Ersetzung der bisherigen Regelung durch die neue Regelung entspricht auch dem geäußerten Willen der Tarifvertragspartner, wenn sie anstelle einer bisher geltenden tariflichen Regelung bewußt eine neue setzen. Dieses Ergebnis folgt auch für sich ablösende Tarifverträge aus § 4 Abs. 5 TVG; danach scheidet eine Nachwirkung von tariflichen Normen dann aus, wenn auf die bisherige tarifliche Regelung unmittelbar eine neue folgt. Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß eine neue tarifliche Regelung die bisherige bestehende tarifliche Regelung in vollem Umfang verdrängt, gilt auch nicht für

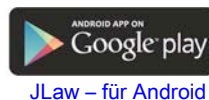
den Fall, daß die neue tarifliche Regelung für den Arbeitnehmer ungünstiger ist.

Das Gleiche gilt für die Ablösung einer Tarifordnung durch einen Tarifvertrag nach § 9 TVG. Eine Neuregelung der Dienstaltersberechnungsgrundsätze, die die bis dahin geltenden Regelungen des § 7 ATO zum Nachteil der Arbeitnehmer der Klägerin ändert, enthält der nach Inkrafttreten des Tarifvertragsgesetzes zwischen den Parteien am 17. Februar 1950 abgeschlossene und am 1. Januar 1950 in Kraft getretene MTV. In diesem MTV, zu dessen Abschluß die Parteien kraft der ihnen durch das Tarifvertragsgesetz übertragenen tariflichen Autonomie befugt waren, kommt eindeutig zum Ausdruck, wie die Parteien, jedenfalls für die Zukunft, das Dienstalter der Arbeitnehmer der Klägerin berechnet sehen wollten. Diese Regelung hat nach § 9 TVG die vorher für die Arbeitsverhältnisse mit der Klägerin geltende Regelung des § 7 ATO verdrängt. Diese Verdrängung ist hinsichtlich des ganzen bisher in § 7 ATO geregelten Fragenkreises der Anrechnung von Vordienstzeiten auf das "Dienstalter" (die "Dienstzeit", die "Dienstjahre") der Arbeitnehmer bei der Klägerin ("bei der Gesellschaft") eingetreten, also sowohl hinsichtlich der Anrechenbarkeit der nichtmilitärischen Vordienstzeiten (§ 7 Abs. 1 ATO) wie auch hinsichtlich der Anrechnung der militärischen Vordienstzeiten (§ 7 Abs. 2 ATO). Der Senat vermag dem Landesarbeitsgericht insoweit nicht zu folgen, als dieses hinsichtlich der Daten der Verdrängung einmal auf den TV vom 17. Februar 1950, zum anderen aber auf die Vereinbarung vom 11. November 1952 abstellt. Der Verdrängungswirkung des MTV vom 17. Februar 1950 steht nicht entgegen, daß die Tarifpartner nicht alle Einzelheiten der bisher in § 7 ATO behandelten Anrechnungsvorschriften ausdrücklich in ihrem TV angesprochen haben, insbesondere nicht - wie in der Vereinbarung vom 11. November 1952 und den TV vom 1. Dezember 1953 (§ 20 Abs. 1) und vom 11. März 1957 (§ 18 Abs. 1) - ausdrücklich gesagt haben, daß die nach § 7 ATO vorgesehen gewesenen Zeiten nicht mehr angerechnet würden. Zwar tritt



nach § 9 TVG eine Verdrängung bisheriger Tarifordnungen nicht ein, soweit es sich um Bestimmungen handelt, "die durch den TV nicht geregelt sind." Regelt aber ein MTV - wie hier der MTV vom 17. Februar 1950 - den Fragenkomplex "Dienstzeitberechnung" und soll diese Regelung nach ihrem Inhalt - wie es bei einem MTV grundsätzlich anzunehmen ist - abschließend sein, so verdrängt dieser neue MTV die bisherigen tarifordnungsmäßigen Grundsätze über diesen Fragenbereich vollinhaltlich, und zwar auch dann, wenn er nicht ausdrücklich sagt, daß er die bisherigen Tarifordnungsgrundsätze nicht mehr neben der von ihm getroffenen Regelung angewendet sehen will (vgl. Hueck-Nipperdey-Tophoven, TVG, 3. Aufl., § 9 Anm. 2). Die Parteien des TV vom 17. Februar 1950 haben nicht etwa den § 7 ATO, der bisher ^{auf die} Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Klägerin ~~anwandte~~, hinsichtlich nichtmilitärischer Vordienstzeiten wie auch militärischer Vordienstzeiten anzuwenden war, ersatzlos aufgehoben, wozu sie nicht berechtigt gewesen wären, sondern haben statt dessen tarifvertraglich eine andere, in sich abgeschlossene Regelung für nichtmilitärische wie für militärische Vordienstzeiten vereinbart, die zwar ungünstiger als die bisherige Regelung für die betroffenen Arbeitnehmer ist, aber doch eine abschließende und damit die Dienstzeitregelung des § 7 ATO verdrängende eigenständige tarifvertragliche Regelung ist.

Das ist auch in der Tarifnorm ausreichend zum Ausdruck gekommen. Der unbefangene Leser des § 11 Abs. 1 u. 2 des MTV vom 17. Februar 1950 erkennt aus der dort getroffenen Norm, was an militärischen und nichtmilitärischen Vordienstzeiten auf die Dienstzeit bei der Klägerin angerechnet werden soll. Er muß damit auch davon ausgehen, daß eben nur die Zeiten, die als anrechenbar dort erwähnt sind, in Zukunft angerechnet werden sollen, nicht auch andere Zeiten, mögen diese auch früher nach § 2 SBT/§ 7 ATO angerechnet worden sein.



Es ist deshalb festzustellen, daß grundsätzlich in der Frage, ob den Arbeitnehmern bestimmte von der Dienstzeit abhängigen Rechte und Ansprüche gegen die Klägerin zustehen, für die Berechnung der erforderlichen Dienstzeiten vom 1. Januar 1950 an – dem Tage des Inkrafttretens des MTV vom 17. Februar 1950 – nur die Grundsätze eben dieses MTV (§ 11) anzuwenden sind, nicht mehr die des § 7 ATO.

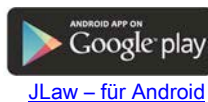
2. Von den unter 1. gewonnenen Ergebnissen muß jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

a. Im Arbeitsleben, und namentlich bei Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst, tritt nach Vollendung einer großen Anzahl von Dienstjahren vielfach eine besondere und feste Arbeitsplatzsicherung in der Richtung ein, daß dem Arbeitnehmer alsdann nicht mehr mit einer ordentlichen Kündigung, sondern nur noch außerordentlich aus wichtigen Gründen gekündigt werden kann. Eine solche Regelung enthält auch § 17 Abs. 5 SBT, der bis zum 31. Dezember 1949 im Betrieb der Klägerin geltendes Recht war. Danach war nach einer Dienstzeit, die nach § 7 ATO zu berechnen war, von 25 Jahren das Gefolgschaftsmitglied durch ordentliche Kündigung nicht mehr kündbar. Nur die Zulässigkeit der fristlosen Entlassung aus wichtigem Grund nach ATO § 17 blieb bestehen. Die Ableistung einer Dienstzeit von 25 Jahren, die unter Heranziehung der Anrechnungsgrundsätze des § 7 ATO zu berechnen war, sollte also dem Gefolgschaftsmitglied einen sicheren Schutz gegen ordentliche Kündigungen einräumen und ihm insoweit den Arbeitsplatz endgültig auf Lebenszeit sichern. Hat ein Arbeitnehmer der Klägerin nach den bis zum 31. Dezember 1949 geltenden Grundsätzen des § 17 SBT i.V. mit § 7 ATO eine solche Rechtstellung eines nicht mehr durch ordentliche Kündigung kündbaren Arbeitnehmers erlangt, so kann ihm diese besonders gesicherte Rechtstellung auch nicht durch einen späteren TV entzogen werden. Ganz abgesehen davon, daß die Parteien des TV vom 17. Februar 1950 den Willen zu einer



solchen Entziehung eines festen wohlerworbenen Rechts nicht mit der gebotenen völligen Eindeutigkeit in ihren tariflichen Regelungen zum Ausdruck gebracht haben, wäre diese Entziehung aber auch nach der Auffassung des Senats rechtlich nicht möglich. Denn Sinn einer solchen tariflichen Regelung, wie sie § 17 Abs. 5 SBT enthält, ist es, die Rechtstellung des Arbeitnehmers im Hinblick auf langjährige von ihm geleistete treue Dienste so zu sichern, daß er gegen den Verlust seines Arbeitsplatzes durch ordentliche Kündigung für alle Zukunft gesichert sein soll. Dem würde es widersprechen, wenn nachträglich dem Arbeitnehmer, der einen so weitgehenden Schutz bereits nach bisherigem Recht erlangt und sich auf dessen Bestand und Fortbestand eingestellt hat und auf ihn vertrauen konnte, nachträglich dadurch dieser Schutz gegen seinen Willen entzogen werden kann, daß andere Grundsätze für die Berechnung der Dienstjahre bei der Klägerin aufgestellt werden, die dazu führen, daß er nicht mehr als Arbeitnehmer mit einer Dienstzeit von 25 Jahren angesehen werden kann, obwohl er eine solche Dienstzeit nach den bisherigen Grundsätzen bereits erreicht hatte.

b. Wenn der Senat sonach davon ausgeht, daß ein Arbeitnehmer der Klägerin, der bereits am 31. Dezember 1949 die Unkündbarkeit bei Berechnung seiner Dienstzeit nach § 2 SBT in Verbindung mit § 7 ATO erreicht hat, diese Rechtstellung nicht dadurch verlieren kann, daß nunmehr andere Grundsätze für die Berechnung der Dienstzeit die des § 7 ATO ersetzen, so verkennt er nicht, daß der Zweite Senat in seinem Urteil vom 16. Dezember 1954 (BAG 1, 205 = AP Nr. 2 zu § 52 RegG) ausgeführt hat, eine tarifvertraglich erworbene Rechtsposition wie die der Unkündbarkeit, habe durch eine nachträglichⁱⁿ/Kraft gesetzte Tarifordnung beseitigt werden können. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Auffassung zutrifft. Jedenfalls ist eine Anrufung des Großen Senats im vorliegenden Fall nicht erforderlich; denn die Entscheidung des Zweiten Senats geht ~~aus~~ davon aus,

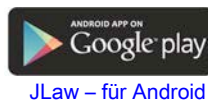


daß damals der Wegfall der vorher tarifvertraglich erworbenen Unkündbarkeit ausdrücklich in der später in Kraft getretenen Tarifordnung (TO.A) bestimmt war. Schon insoweit unterscheidet sich der vorliegende Fall von dem, den der Zweite Senat entschieden hat. Weiterhin bezieht sich die Entscheidung des Zweiten Senats auf einen Fall, daß das staatlich gesetzte Recht einer Tarifordnung vor Inkrafttreten des Grundgesetzes eine vorher bestehende tarifvertragliche Regelung ersetzt hat. Hier dreht es sich aber um einen anderen Fall. Denn hier ist eine Tarifordnung (staatlich gesetztes Recht) nach Inkrafttreten des Grundgesetzes durch einen TV verdrängt worden. Weiterhin ist aber nicht außer acht zu lassen, daß die Entwicklung des Arbeitsrechts im Sinne eines Schutzes des Arbeitsplatzes gegen ordentliche Kündigungen durch den Arbeitgeber im Hinblick auf die Grundsätze des sozialen Rechtsstaates wesentlich weiter fortgeschritten ist als dies im Jahre 1938 der Fall war. Ob in den Jahren zwischen 1933 - 1945 durch Tarifordnung eine tarifvertraglich vorher erreichte Unkündbarkeit nach damals geltenden arbeitsrechtlichen Grundsätzen beseitigt werden konnte, mag also anders zu beurteilen sein als die Frage, ob nach den Grundsätzen des sozialen Rechtsstaates nach Inkrafttreten des Grundgesetzes durch die Parteien eines TV eine bereits von dem Arbeitnehmer kraft staatlich gesetzten Rechts erworbene Rechtsposition der Unkündbarkeit beseitigt werden kann. Diese Frage ist zu verneinen (vgl. zu den Grenzen der Tarifmacht im Ergebnis ebenso Siebert, Kollektivnorm und Individualbereich im Arbeitsverhältnis in Nipperdey, Festschrift, 1955 S. 119 ff.; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6. Aufl., Bd. II, S. 189 ff., 193 f.; Nikisch, Lehrbuch, 2. Aufl., Bd. 2, S. 292 ff.; Herschel, Tariffähigkeit und Tarifmacht, 1932, S. 75 f.; Dietz, Schriften der Gesellschaft für sozialen Fortschritt, Bd. 6, S. 25).

c. Somit ergibt sich folgendes:



Hat ein Arbeitnehmer der Klägerin bereits vor dem 1. Januar 1950 bei einer Berechnung der Dienstzeit nach § 2 SBT in Verbindung mit § 7 ATO eine Dienstzeit von 25 Jahren erreicht, so ist eine ordentliche Kündigung dieses Arbeitnehmers nicht mehr zulässig. Dies gilt somit, wenn er diese Dienstzeit von 25 Jahren nur durch Anrechnung solcher Vordienstzeiten vor dem 1. Januar 1950 erreicht hatte, die nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 ATO anrechenbar sind, aber nach § 11 MTV vom 17. Februar 1950 ~~noch~~ nicht mehr anrechenbar sind. Hat der Arbeitnehmer dagegen vor dem 1. Januar 1950 unter Anwendung des § 7 ATO noch keine 25-jährige Dienstzeit bei der Beklagten erreicht, so gilt vom 1. Januar 1950 an für die Berechnung der Dienstzeit hinsichtlich der Kündbarkeit und der Unkündbarkeit (§ 10 MTV vom 17. Februar 1950, § 21 MTV vom 1. Dezember 1953 und § 19 MTV vom 11. März 1957) nur die neue tarifvertragliche Regelung. Es ist insbesondere nicht zulässig, auf die nach der alten Dienstzeitberechnung ermittelten Dienstjahre, sofern es weniger als 25 Dienstjahre sind, die unter der neuen Dienstzeitberechnung abgeleisteten weiteren Dienstjahre bei der Klägerin aufzustooken. Zu Unrecht macht die Beklagte insoweit geltend, die Arbeitnehmer der Klägerin hätten dadurch, daß einmal für ihr Arbeitsverhältnis die Grundsätze des § 2 SBT in Verbindung mit § 7 ATO gegolten hätten, ein unentziehbares "Anwartschaftsrecht" dahin erworben, daß in aller Zukunft und gegenüber allen zukünftigen tariflichen Regelungen die unter der Geltung der SBT/ATO erreichten Dienstjahre ihnen erhalten bleiben müßten. Ein solches "Anwartschaftsrecht" besteht nicht. Die Arbeitnehmer der Klägerin mögen vielleicht erwartet haben, daß ihnen die so berechnete Dienstzeit erhalten bleiben müßte; das ist aber keine Anwartschaft im Rechtssinn, sondern lediglich eine unbestimmte Aussicht, die keinen Schutz gegen eine künftige kollektive Neuregelung genießt. (Der Fall, daß wider Treu und Glauben die unmittelbar bevorstehende Erlangung des



festen Rechts der Unkündbarkeit vereitelt wird, steht hier nicht zur Erörterung.) Erst wenn die Unkündbarkeit nach der bisherigen Regelung bereits fest eingetreten ist, haben sich die unter der bisherigen Regelung gegebenen unbestimmten Aussichten der Arbeitnehmer zu einem unentziehbaren Rechtsstatus verfestigt.

3. Was die Einweisung eines Arbeitnehmers in die Tätigkeit einer niedrigeren Tarifgruppe betrifft, so hat der Senat folgende Unterscheidung vorgenommen:

a. Handelt es sich um die Einweisung in die Tätigkeit einer niedrigeren Tarifgruppe nach dem 31. Dezember 1949, so verbleibt es bei den oben unter 1 dargelegten Grundsätzen für die Ablösung zweier tariflicher Regelungen. Das bedeutet also, daß dann, wenn die Einweisung in die Tätigkeit einer niedrigeren Tarifgruppe nach dem 31. Dezember 1949 vorgenommen worden ist oder vorgenommen wird, für die tarifvertraglichen Ansprüche auf Ausgleichszahlung nach Grund und Höhe bei der Berechnung der insoweit maßgebenden Dienstjahre nur die neuen tariflichen Grundsätze maßgebend sind. Dies gilt auch für solche Arbeitnehmer, die vor dem 1. Januar 1950 in den Dienst bei der Klägerin eingetreten sind, und zwar auch dann, wenn sie bereits unter Zugrundelegung der Berechnungsgrundsätze des § 2 SBT/§ 7 ATO vor dem 1. Januar 1950 nach § 17 Abs. 5 SBT unkündbar geworden sind. Denn der Bestandschutz des Arbeitsverhältnisses auch dieser unkündbaren Arbeitnehmer geht – wie sich insbesondere aus den TV vom 1. Dezember 1953 (§ 23) und vom 11. März 1957 ergibt, aber auch schon für die Zeit vorher aus § 17 Abs. 5 Satz 3 und 4 SBT folgte, – nicht soweit, daß den vor dem 1. Januar 1950 unkündbar gewordenen Arbeitnehmern gegenüber eine solche Einweisung in die Tätigkeit einer niedrigeren Tarifgruppe mit allen sich daraus ergebenden Folgen nicht mehr zulässig sein sollte. § 21 Abs. 3 MTV vom 1. Dezember 1953 und § 19 Abs. 3 MTV vom 11. März 1957 sehen ausdrücklich vor,



daß auch die unkündbaren Arbeitnehmer in die Tätigkeit einer niedrigeren Lohngruppe, vorbehaltlich der in den §§ 23 bzw. 21 geregelten Ansprüchen, eingewiesen werden können.

b. Dagegen hat der Senat in Übereinstimmung mit seiner Entscheidung vom 17. September 1957 - 1 AZR 300/56 - eine Ausnahme von diesem allgemeinen Grundsatz für den Fall gemacht, daß die Einweisung in eine niedrigere Tarifgruppe in der Zeit zwischen dem 1. Mai 1945 und dem 31. Dezember 1949 vorgenommen worden ist. Nach A) der Vereinbarung zwischen den Parteien vom 11. November 1952 gelten die Rechtsnormen aus Ziff. IV des TV vom 11. November 1952 mit Wirkung ab 1. August 1952 für Arbeitnehmer, die seit dem 1. Mai 1945 in die Tätigkeit einer niedrigeren Lohn- oder Gehaltsgruppe zurückversetzt oder eingewiesen worden sind. Durch diese Regelung sind also die Grundsätze über die Gewährung von Ausgleichsleistungen auch für die in der Zeit ab 1. Mai 1945 zurückgestuften Arbeitnehmer für anwendbar erklärt worden. Die in dieser Vereinbarung in Bezug genommene Vorschrift IV "Einweisung in die Tätigkeit einer niedrigeren Lohn- oder Gehaltsgruppe" des TV zwischen den Parteien vom 11. November 1952 bestimmt ausdrücklich, daß eine solche Einweisung ohne Änderungskündigung möglich ist und daß der zurückgestufte Arbeitnehmer vom Tage der Einweisung Lohn und Gehalt nur nach seiner neuen Tätigkeit bekommt. Er erhält zusätzlich jedoch Ausgleichszahlungen, die der Höhe und der Dauer nach sich nach den "bei der Gesellschaft geleisteten Dienstjahren" richten. Maßgebend sind aber die Dienstjahre am Tage der Einweisung. Wenn sonach auf den Tag der Einweisung in die Tätigkeit einer niedrigeren Lohn- oder Gehaltsgruppe abgestellt wird und weiter auf die an diesem Tage abgeleisteten Dienstjahre, so muß folgerichtig bei der Berechnung eben dieser Dienstjahre auf die Berechnungsgrundsätze hinsichtlich des Dienstalters abgestellt werden, die am Tage der Einweisung in die niedrigere



Gruppe galten. Das sind aber in der Zeit vom 1. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1949 die Grundsätze des § 2 SBT/§ 7 ATO. Ist also die Einweisung in die Tätigkeit einer niedrigeren Gruppe in der Zeit zwischen dem 1. Mai 1945 und dem 31. Dezember 1949 vorgenommen worden, so sind für die Berechnung der Dienstjahre die bis dahin geltenden Vorschriften des § 17 SBT/§ 7 ATO anzuwenden.

Dem steht nicht entgegen, daß von Dienstjahren "bei der Gesellschaft" gesprochen ist. Aus § 7 ATO folgt vielmehr, daß nach diesen bis zum 31. Dezember 1949 auch für die Arbeitnehmer der Beklagten geltenden Vorschriften den "Dienstjahren bei der Gesellschaft" die nach § 7 ATO anrechenbaren Vordienstzeiten kraft staatlichen Rechts gleichzusetzen sind.

Aus diesen Gründen rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung zur Klage und Widerklage. Der Widerklage z.T. stand entgegen, daß ihr das Rechtsschutzbedürfnis fehlte. Sie stellt lediglich eine Verneinung der gestellten Klageanträge dar; soweit sie darüber hinausgeht, sind die gestellten Anträge unbegründet.

Wenn der Senat in seinem Urteil auf die seit dem 1. Januar 1954 entstandenen und entstehenden tariflichen Rechte und Ansprüche abgestellt hat, obwohl § 2 SBT/§ 7 ATO bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1950 für die Arbeitnehmer der Klägerin nicht mehr gelten, so beruht das auf der Erwägung, daß die Klägerin es lediglich auf das Datum vom 1. Januar 1954 abgestellt hat, weitergehende Ansprüche jedoch nicht erhoben hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO.

gez. Nipperdey

Bundesrichter
Dr. Gröninger
befindet sich in
Urlaub und ist
ortsabwesend
... Nipperdey

Dr. Schröder

Max Beyreis

Kettner



B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 1. Juni 1962 gemäß § 319 ZPO beschlossen:

- 1) Der Tenor des am 16. Februar 1962 verkündeten Ur-
teils des Senats wird dahin geändert, daß es unter
I. heißen muß:

"Auf die Revision der Klägerin werden unter Zu-
rückweisung dieser Revision im übrigen und der
Revision der Beklagten das Urteil des Arbeits-
gerichts Hamburg vom 22. Oktober 1959 - 7 Ca
185/58 - und des Landesarbeitsgerichts Hamburg
vom 15. Februar 1961 - 1 Sa 15/60 - aufge-
hoben"

- 2) Auf Seite 4 Zeile 11 von unten muß es statt "im
Sinne des § 1 AOG" heißen: "im Sinne des § 1 AOGÖ".

Die weiter angeregte Ergänzung des Urteils des Senats kann
nicht erfolgen, da es sich insoweit um einen Fall des
§ 320 ZPO, nicht des § 319 ZPO, handeln würde, ein Antrag
nach § 320 ZPO aber nicht, zum mindesten nicht fristge-
recht, gestellt ist.

